

Hansestadt Attendorn
Amt für Planung und Bauordnung
0103öa

Öffentliche Bekanntmachung

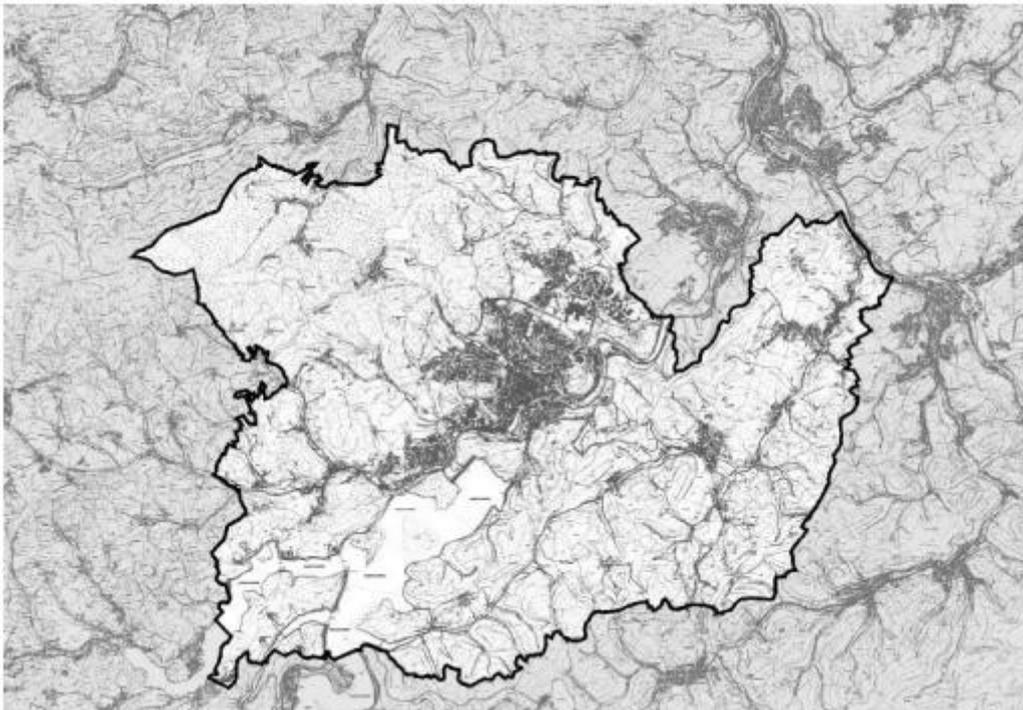
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Hansestadt Attendorn hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) über die Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes und das Wirksamwerden

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 03.11.2021 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen.

In ihrer Sitzung am 08.11.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung eine Gesamtabwägungsentscheidung getroffen und den Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gefasst:

Plangebiet

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ umfasst den gesamten Außenbereich gemäß § 35 BauGB in den Grenzen des Stadtgebietes der Hansestadt Attendorn. Die Abgrenzung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der gesamte Außenbereich der Hansestadt Attendorn wurde unter Anwendung der harten und weichen Tabuzonen auf geeignete Potenzialflächen für eine Windenergienutzung untersucht. Durch die anschließend daraus abgeleitete Darstellung von Konzentrationszonen wird von der Möglichkeit der Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Mit dem Planverfahren werden die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen aufgehoben.

Ziele des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sind:

1. die Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Steuerung der Windenergie,
2. der Windenergie auf dem Gebiet der Hansestadt Attendorn substanziell Raum zu geben,
3. eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen zu erreichen.

Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, Wirksamkeit und Bereithalten des Flächennutzungsplanes

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung gem. § 6 BauGB vorgelegt. Die Genehmigungsfrist von einem Monat endete gemäß dem Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.11.2023 (Az: 35.02.47.01-001/2023-002) am 21.12.2023. Innerhalb dieser Monatsfrist hat sich die Bezirksregierung nicht geäußert. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen angelehnt wird. Gemäß § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB ist mit Ablauf der Frist (21.12.2023) die Genehmigungsfiktion für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ eingetreten.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung über die Genehmigung wirksam. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Hansestadt Attendorn, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes, die Standortuntersuchung sowie die zusammenfassende Erklärung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhaltes sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://erlebe-attendorn.de/rathaus-aktuell-2/>
Bebauungsplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=67559>

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Auf die Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Abwägungs- und Feststellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn vom 08.11.2023 zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, die eingetretene Genehmigungsfiktion, das Wirksamwerden, Ort und Zeit der Bereithaltung des Teilflächennutzungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht, Standortuntersuchung und zusammenfassender Erklärung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Attendorn, 03.01.2024

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil